

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Hinweismedien

Ziffer 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Verträge mit Unternehmen der Comedia Concept GmbH & Co.KG („Auftragnehmer“) über die Durchführung von langfristiger, von Tages-/ Wochen-/Dekadenrhythmus unabhängiger Werbung an verschiedenen Werbeträgern (Verträge).
- 1.2. Der Vertrag umfasst die Einholung erforderlicher Genehmigungen durch den Auftragnehmer sowie die Errichtung und Unterhaltung der Werbeträger sowie die Anbringung der Werbemittel während der vereinbarten Aushangzeit.

Ziffer 2. Auftragserteilung und - annahme

- 2.1 Der Vertrag kommt nur durch schriftliche Annahme des vom Auftraggeber erteilten Auftrages durch den Auftragnehmer zustande. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend.
- 2.2 Soweit nicht bei einer Auftragserteilung durch Agenturen/ Mittler ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, kommt der Vertrag zwischen Agentur/ Mittler und dem Auftragnehmer zustande. Bei Auftragserteilungen von Agenturen/ Mittler, die im Namen und im Auftrag eines werbetreibenden Unternehmens („Werbungtreibender“) erfolgen sollen, ist dies ausdrücklich bei der Auftragserteilung mitzuteilen. In beiden Fällen tritt Agentur / Mittler mit Vertragsschluss seine Ansprüche gegen den Werbungtreibenden aus dem zwischen Agentur/ Mittler und dem Werbungtreibenden geschlossenen Werbevertrag an den Auftragnehmer ab, soweit sie Gegenstand der Beauftragung des Auftragnehmers sind. Der Auftragnehmer nimmt dies Abtretung hiermit an (Sicherungsabtretung).
- 2.3 Aufträge des Auftraggebers haben eine Bezeichnung des zu bewerbenden Produktes („Produktgruppe“) und des Werbeträgers zu enthalten.
- 2.4 Der Auftragnehmer behält sich vor, die Annahme von Aufträgen-ganz oder teilweise-wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Auftragnehmers abzulehnen, wenn ein Aushang der Werbung unzumutbar ist (z.B. politische, weltanschauliche oder religiös extreme, ausländerfeindliche, gegen den guten Geschmack oder die guten Sitten verstoßende Werbung), gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder den Interessen der Personen/Unternehmen, auf dessen Grundbesitz sich der Werbeträger befindet, zuwiderläuft. Bei bereits zustande gekommenen Verträgen hat der Auftragnehmer für die vorgenannten Fälle ein Rücktrittsrecht vom Vertrag.
- 2.5 Eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag oder des Vertrages selbst auf Dritte bedarf der Zustimmung der anderen Vertragspartei. Der Auftragnehmer ist aber ohne Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag sowie den Vertrag selbst aus ein verbundenes Unternehmen zu übertragen

- 2.6 Die Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausgeschlossen.

Ziffer 3 Aushangzeitraum/ Belegungszeitraum

- 3.1 Der vertragliche Aushangzeitraum beginnt mit der Belegung der Werbefläche(n), spätestens jedoch 4 Wochen nach Vertragsunterzeichnung. Selbstgefertigte Werbeflächen sind innerhalb dieser Frist dem Auftragnehmer bereitzustellen.
- 3.2 Der vertraglich vereinbarte Aushangzeitraum verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern der jeweilige Vertrag nicht 3 Monate vor Ende des jeweiligen Aushangzeitraums schriftlich und per Einschreiben gekündigt wird. Tritt eine solche Verlängerung ein, so beträgt die jeweils im Voraus zu entrichtende Vergütung für das 1. Verlängerungsjahr die Höhe der Jahresmiete des ursprünglich im Altvertrag vereinbarten Mietbetrages zzgl. Teuerungsaufschlag i. H.v. 5 % zzgl. gesetzl. MwSt., je weiterem Verlängerungsjahr i.H.v. 2,5% zzgl. gesetzl. MwSt.
- 3.3 Wenn erforderliche behördliche Genehmigungen nicht erteilt, bereits erteilte Genehmigungen widerrufen oder der Werbeträger aus städtebaulichen oder sonstigen, vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen abgebaut werden muss, endet der Vertrag mit Beendigung des Aushangs. In diesen Fällen wird dem Auftraggeber die bereits gezahlte Vergütung für den ausgefallenen Aushangzeitraum anteilig zurückerstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu.

Ziffer 4 Konkurrenzausschluss

Soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich vereinbart, wird der Ausschluss von Wettbewerbern des Werbungtreibenden nicht zugesichert. Der Auftragnehmer wird aber nach Möglichkeit Werbung von Wettbewerbern des Werbungtreibenden nicht unmittelbar nebeneinander anbringen.

Ziffer 5 Werbemittel

- 5.1 Die Erstellung des Werbemittels erfolgt durch den Auftraggeber auf seine Kosten entsprechend den Vorgaben des Auftragnehmers im Hinblick auf Maße und Material. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer das Werbemittel auf seine Kosten zum Zwecke der Montage zu übersenden. Der Auftraggeber kann das Werbemittel vom Auftragnehmer beziehen. Zu diesem Zwecke übermittelt der Auftraggeber dem Auftragnehmer innerhalb von 14 Kalendertagen nach Vertragsschluss eine das gewünschte Motiv ausweisende Druckvorlage. Die erforderlichen printfähigen Daten (d.h. Daten, aufgrund derer ein Qualitätsfoliendruck nach Eurokala 4c vorgenommen werden kann) müssen vom Auftraggeber bereitgestellt werden. Der Auftraggeber hat das Recht, vor Druck Korrekturabzüge schriftlich zu verlangen. Verlangt er dies nicht, haftet der Auftragnehmer hinsichtlich Satzfehler nur für offensichtliche Abweichungen. Bei farbigen Reproduktionen gelten geringfügige Farbabweichungen nicht als Mangel. Die Produktionskosten richten sich nach dem jeweiligen Aufwand entsprechend der vom Auftraggeber gewünschten Gestaltung des Werbemittels und sind vom Auftraggeber zu tragen.

Gleiches gilt bei Austausch oder Änderung des Werbemittels während der Vertragslaufzeit.

5.2 Das Werbemittel bleibt nach Anbringung Eigentum des Auftraggebers. Eine Herausgabe der Werbemittel an den Auftraggeber erfolgt, sofern es der Auftraggeber bis spätestens 4 Wochen nach Beendigung des Aushangzeitraums schriftlich verlangt. Werbemittel, die während dieser Frist nicht zurückgefordert werden, gehen mit Beendigung des Aushangzeitraums entschädigungslos in das Eigentum des Auftragnehmers über.

5.3 Der Auftraggeber ist verantwortlich für Form und Inhalt der Werbemotive sowie deren urheberrechtliche und wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer insofern von eventuellen Ansprüchen Dritter sowie von sämtlichen dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden Kosten frei. Eine Prüfpflicht obliegt dem Auftragnehmer nicht.

5.4 Der Auftragnehmer ist bis auf Widerruf berechtigt, das Motiv als Musterdruck und/oder für eigene Werbezwecke unentgeltlich zu nutzen, insbesondere es auch in einer web-basierten Datenbank zu verwenden.

Ziffer 6 Preise

6.1 Soweit nicht anders vereinbart, gelten die jeweils gültigen Listenpreise des Auftragnehmers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Verlängert sich der Vertrag automatisch, so gelten ab Beginn der Verlängerung die zum Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Listenpreise. Haben sich die Listenpreise im Vergleich zum vorherigen Vertragszeitraum um mehr als 10% erhöht, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist für die Zukunft zu kündigen, sofern sich der Auftragnehmer nicht zur Weiterführung des Vertrages zu den unveränderten Listenpreisen bereit erklärt. Die Kündigung hat per Einschreiben/Rückschein zu erfolgen und muss dem Auftragnehmer binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe der Preisänderung zugehen.

6.2 Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

6.3 Eine Aufrechnung ist nur unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

6.4 Ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, sofern der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt ist.

6.5 Die Kosten für Herstellung, Anbringung und Entfernung der Werbemittel sowie Nebenkosten wie z.B. Bereitstellungsgebühren sind vom Auftraggeber gesondert zu tragen. Im Rahmen von Verträgen mit Servicepreisen wird die einmalige Herstellung, Anbringung und Entfernung der Werbung (technische Kosten) vom Auftragnehmer ohne gesonderte Berechnung durchgeführt. Endet ein Vertrag mit Servicepreisen jedoch vorzeitig aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, z.B. wegen Zahlungsverzug,

so werden die technischen Kosten für den nicht durchgeführten Vertragszeitraum dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. In diesem Fall entfällt auch für die durchgeführte Vertragslaufzeit der laufzeitbedingte Preisnachlass. Der Auftragnehmer ist dann berechtigt, die Differenz zwischen dem vereinbarten Entgelt und dem Entgelt ohne preisnachlassbedingte Rabatte für den durchgeführten Vertragszeitraum nachträglich zu berechnen.

6.6 Bei unterschiedlichen Standorten zu einem Vertrag behält sich der Auftragnehmer Teilrechnungslegung pro erfüllter Leistung vor.

Ziffer 7 Zahlungsbedingungen

7.1. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungslegung ohne Abzug zahlbar. Der Auftragnehmer behält sich vor, Rechnung elektronisch zu versenden. Soweit nicht anders vereinbart erfolgt eine jährliche Rechnungslegung vor Beginn des jeweiligen Leistungshalbjahres. Die erste Rechnungsstellung erfolgt unabhängig vom Aushangbeginn 4 Wochen nach Vertragsschluss. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag des Geldeinganges entscheidend.

7.2. Bei Verzug des Auftraggebers mit Zahlungsverpflichtungen sowie bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, auch während der Laufzeit des Vertrages die weitere Durchführung des Vertrages ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrags und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen, ohne dass hieraus dem Auftraggeber irgendwelche Ansprüche gegen den Auftragnehmer erwachsen.

7.3 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers von länger als 2 Monaten kann der Auftragnehmer die Werbefläche(n) zeitweilig ausbauen, ohne auf seine Mietzahlungsansprüche zu verzichten. Bei Zahlungsverzug von mehr als 4 Monaten kann durch den Auftragnehmer das Mietverhältnis gekündigt werden, wobei 50% des vereinbarten Mietpreises für die vertragliche Restlaufzeit fällig werden.

Ziffer 8 Vertragsstörungen/ Haftung

8.1 Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung bestehen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit des Auftragnehmers ist ausgeschlossen. Diese Einschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

8.2 Gegenüber Kaufleuten ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden bei grober Fahrlässigkeit des einfachen Erfüllungsgehilfen auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Werden Werbeflächen durch Fremdeinwirkung wie Zerstörung durch Unfall oder Vandalismus u. ä. unbrauchbar, so tragen die Kosten für die Neuanfertigung der Werbefläche(n) beide Vertragsparteien jeweils zur Hälfte. Für Beschädigung der Werbemittel durch höhere Gewalt haftet der Auftragnehmer nicht.

- 8.3 Eine Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.
- 8.4 Der Auftragnehmer haftet nicht für die Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung eines Aushangs aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (z.B. Streik, höhere Gewalt, Bau-/Abrissmaßnahmen, die von öffentlichen Einrichtungen durchgeführt oder verfügt oder vom Eigentümer des Werbeträgerstandortes durchgeführt werden). Sofern der Auftragnehmer die Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung zu vertreten hat, wird dem Auftraggeber die für die ausgefallene Zeit bereits gezahlte Vergütung zurückerstattet. Bei Unterbrechung wie verkehrstechnische Maßnahmen oder Neuanfertigung oder Änderung der Werbefläche(n) verlängert sich der Vertrag um die Dauer des Ausfalls. Darüber hinausgehende Ersatzansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu.
- 8.5 Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem Mangel, spätestens jedoch bis 30 Kalendertage nach Beendigung des Aushanges gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich geltend zu machen.

Ziffer 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Zwickau.

Stand: Januar 2018

